

ressourcen hat es Neuland betreten (siehe oben), und auch die Luxemburger Börse hat ein Segment (Luxembourg Green Exchange [LGX]) lanciert, das weltweit das erste Börsensegment ist, dessen notierte Gesellschaften ausschließlich grüne Investitionen vornehmen dürfen. Auf Anhieb wurden 114 grüne Instrumente mit einem Gesamtvolumen von EUR 45 Mrd. von der LuxSE auf die LGX umgelegt. Trotz aller Unsicherheiten die die weltwirtschaftliche Lage zurzeit mit sich bringt, sind die Zeichen in Luxemburg tendenziell weiter auf Wachstum gerichtet.



gelassen.

Alexander Olliges

Partner im Bereich Private Equity, Real Estate und Corporate Law, M&A in der Luxemburger Kanzlei Arendt & Medernach. Er studierte Rechtswissenschaften in Saarbrücken, Münster, Trier und Bordeaux und ist als Rechtsanwalt in Deutschland und Luxemburg zu-

Jan Eberhardt, Rechtsanwalt/Registered European Lawyer, Birmingham

Länderreport Großbritannien

I. Rechtspolitischer Hintergrund

„Brexit ist Brexit“, so die mittlerweile geflügelte Formulierung der britischen Premierministerin *Theresa May*.

In der Nacht vom 23. auf den 24. 6. 2016 hielt Europa den Atem an. Am Morgen stand fest, dass Großbritannien die Europäische Union (EU) verlassen wird. Die Bürger Großbritanniens, bestehend aus England, Schottland, Nordirland und Wales, hatten am 23. 6. 2016 bei einer Wahlbeteiligung von 72,2 Prozent über den Austritt des United Kingdom aus der EU entschieden und mit knapp 52 Prozent für „leave“ gestimmt. Dabei hatte sich die Hauptstadt London mit 3/4 der Stimmen für den Verbleib in der EU als stärkstes Remain-Lager erwiesen, wohingegen sich viele ländliche Regionen mehrheitlich für einen Brexit ausgesprochen hatten. Als Gründe für die Austrittsbestrebungen wurden vielfach der Regulierungsüberfluss, die Ausgaben an die EU sowie die europäische Zuwanderungspolitik angegeben.

Seit Ende 2009 besteht für jeden Staat ausdrücklich die Möglichkeit, seine mitgliedschaftlichen Verbindungen mit der EU zu beenden. Die rechtliche Grundlage für einen solchen Austritt stellt Art. 50 Abs. 1 EUV dar. Das formelle Austrittsverfahren legen die weiteren Absätze des Art. 50 EUV fest. Darin ist verankert, dass der Austritt aus der EU mit dem Tag eines Austrittsabkommens, in Ermangelung des Abschluss eines solchen jedoch spätestens 2 Jahre nach der Mitteilung des jeweiligen Mitgliedstaates über die Austrittsabsichten an den Europäischen Rat erfolgt, sofern dieser nicht ausnahmsweise einstimmig gemeinsam mit dem austrittswilligen Land die Frist verlängert.

Bis zum Austritt Großbritanniens aus der EU haben alle bisher geltenden europäischen und nationalen Regelungen weiterhin Gültigkeit.

May, die die Nachfolge von *David Cameron* angetreten hat, nachdem er mit seiner EU-freundlichen Politik im Rahmen des Referendums gescheitert und daher zurückgetreten war, hat den offiziellen Austrittsantrag am 29. 3. 2017 eingereicht. EU-Ratspräsident *Tusk* stellte daraufhin den Entwurf der Leitlinien für die Brexit-Verhandlungen vor, nach denen entgegen der Vorstellung von Premierministerin *May* in zwei getrennten Phasen zunächst der EU-Austritt zu klären und erst danach die Grundsätze für eine zukünftige Zusammenarbeit festzulegen wären. Anfang April sprach sich auch

das EU-Parlament mit großer Mehrheit gegen die gleichzeitige Verhandlung von Austritt und künftigen Handelsbeziehungen aus. Mit dem Beginn der Verhandlungen zwischen Großbritannien und der EU über die Einzelheiten des Austritts ist im Frühsommer zu rechnen. Sofern, was wahrscheinlich ist, ein Austrittsabkommen über die künftigen Beziehungen erarbeitet werden kann, muss diesem sodann eine qualifizierte Mehrheit der 27 EU-Mitgliedstaaten zustimmen, wobei dem EU-Parlament ein Vetorecht zusteht.

Die Richtung der kommenden Austrittsverhandlungen mit der EU hat Premierministerin *May* Mitte Januar dieses Jahres proklamiert. Sie strebt im Zweifel einen harten Brexit an, sofern kein zufriedenstellendes Verhandlungsergebnis erzielt werden könne. Großbritannien würde dann nicht Mitglied der Europäischen Zollunion und des EU-Binnenmarktes bleiben, sich von der Rechtsprechung des EuGH distanzieren und die Freizügigkeit der EU-Bürger beschränken, so dass die interstaatlichen Beziehungen sich nach WTO-Regeln beurteilten. Es würde also keinen Sonderweg geben, sondern eine vollständige Trennung von der EU. Ihr Bestreben sei ein Freihandelsabkommen zwischen Großbritannien und der EU sowie anderen Staaten, so *May*.

Ein wesentlicher Faktor dafür, dass *May* nun einen offensiven Kurs gegenüber der EU einschlägt, kann in der Aussage des amtierenden US-Präsidenten *Donald Trump* gesehen werden, dass er „ein gutes Handelsabkommen zwischen Großbritannien und den USA wünsche“ und London nach den Vorgaben der EU-Verträge erst dann Verhandlungen mit Washington beginnen könne, wenn es tatsächlich aus der EU ausgetreten sei. Die EU dürfte jedoch versuchen, Großbritannien den Austritt nicht allzu leicht zu machen, um einem „Domino-Effekt“ bei den anderen EU-Mitgliedstaaten vorzubeugen.

Des Weiteren hat auch der schottische Nationalismus wieder Auftrieb erhalten, seit klar wurde, dass Großbritanniens Regierungschefin einen „harten Brexit“ anstrebt, da die Schotten sich beim Brexit-Votum (mit 62 Prozent) ebenso wie die Nordiren (mit 56 Prozent) mehrheitlich für einen Verbleib ihrer Region in der EU ausgesprochen hatten. 2014 war der schottische Volksentscheid zur Unabhängigkeit von Großbritannien knapp gescheitert. 55,3 Prozent der Schotten stimmten damals mit nein. Die schottische Ministerpräsidentin *Nicola Sturgeon* strebt weiterhin eine Unabhängigkeit an, da Schottland den europäischen Binnenmarkt nicht

verlassen möchte. Das geht aus dem Papier „Scotland’s Place in Europe“ hervor. Mitte März erklärte *Sturgeon*, ein neues Referendum über die Unabhängigkeit von Großbritannien im Herbst 2018 oder Frühjahr 2019 abhalten zu wollen. Am 28. 3. 2017 – also lediglich einen Tag vor dem offiziellen Austrittsgesuch Großbritanniens an den Europäischen Rat – hat das schottische Parlament mit 69 zu 59 Stimmen für ein zweites Referendum über die Unabhängigkeit Schottlands gestimmt. Für ein weiteres Votum ist allerdings die Zustimmung des Parlaments in Westminster erforderlich. Die britische Regierung wird voraussichtlich alles daran setzen, ein weiteres Referendum möglichst weit in die Zukunft zu schieben, da anderenfalls eine zweiseitige Zerstreisprobe droht – mit Brüssel um die Trennung und mit Edinburgh um die Einheit.

Trotz gegenteiliger Beteuerungen *Mays* steigt zudem die Besorgnis über eine feste Grenze zwischen Nordirland, das zum Vereinigten Königreich gehört, und der Republik Irland, die EU-Mitglied ist.

Darüber hinaus wächst parteiübergreifend das Unbehagen über den Umgang mit den rund 3,3 Millionen in Großbritannien lebenden EU-Bürgern. Selbst Brexit-Befürworter sprechen sich vielfach für die Zusicherung des Bleiberechts der EU-Bürger aus. Eine solche möchten Premierministerin *May* und Innenministerin *Amber Rudd* erst im Rahmen des Austrittsabkommens gewähren, wenn die EU-Staaten ihrerseits eine Garantie für die bei ihnen lebenden Briten zubilligen. Ende Februar hatte das Unterhaus (House of Commons) den von Brexit-Minister *David Davis* vorgelegten Entwurf des EU-Austrittsgesetzes – wie von der Regierung erhofft – ohne Änderungswünsche passieren lassen. Die Mitglieder des Oberhauses (House of Lords) wollten das nicht akzeptieren und hatten sich mehrheitlich für einen Änderungsantrag ausgesprochen, der die Garantie eines Bleiberechts für EU-Bürger vorsieht. Großbritannien dürfe EU-Bürger nicht als Verhandlungsmasse bei den Brexit-Verhandlungen einsetzen, so viele der Abgeordneten. Der abgeänderte Gesetzesentwurf musste daher Mitte März ein weiteres Mal im Unterhaus diskutiert werden, das den Änderungsantrag des Oberhauses verwarf. Das Oberhaus entschied daraufhin, seine Änderungsbestrebungen aufzugeben.

II. Rechtsgebiete

1. Gesellschaftsrecht

Der britische „Small Business, Enterprise and Employment Act 2015“, der bereits im März 2015 verabschiedet wurde und neben der Vereinfachung der Verwaltung von Gesellschaften auch für mehr Transparenz im gesellschaftsrechtlichen Bereich sorgen soll, ist bezüglich seines Inkrafttretens gestaffelt und hat für das Jahr 2016 nachfolgende wesentliche Änderungen initiiert.

a) *Änderung des UK Companies Act: Verbot der „Corporate Directors“*

Bislang war es gängige Praxis in Großbritannien, dass juristische Personen zum Geschäftsführer einer Gesellschaft bestellt werden. Künftig wird das aufgrund einer Änderung des Companies Act nicht mehr möglich sein. Sie gilt für alle Arten von Gesellschaften, die in England registriert sind, und sieht vor, dass als deren Geschäftsführer nur noch natürliche Personen fungieren können. Eine dennoch vorgenommene Bestellung einer juristischen Person zum Geschäfts-

führer ist nicht nur nichtig, sondern kann auch strafrechtlich verfolgt werden.

Geplant war das Inkrafttreten bereits zum Oktober 2016 mit einer einjährigen Übergangsfrist bis Oktober 2017 für die betroffenen Gesellschaften. Mit dem Ende der Übergangsfrist verlieren die juristischen Personen dann automatisch ihre Geschäftsführerstellung, so dass sich britische Kapitalgesellschaften auf diese Änderung rechtzeitig vorbereiten sollten. Allerdings gab die Regierung nunmehr, ohne ein konkretes Datum zu nennen, bekannt, dass das Verbot auf jeden Fall in Kraft treten wird, sich der avisierte Zeitplan jedoch verzögern wird.

b) *PSC („People with significant control“) Register: Registrierung von Personen mit wesentlicher Kontrolle*

Seit April 2016 besteht für „Companies“, „Societates Europaeae“ und „Limited Liability Partnerships“ die Verpflichtung, ein PSC-Register zu führen, in dem alle Personen geführt werden, die bedeutsame Mitspracherechte innerhalb der jeweiligen Gesellschaft haben. Das sind Personen, die alternativ oder kumulativ mehr als 25 Prozent der Gesellschafteranteile halten, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte innehaben, die Mehrheit der Geschäftsführer ernennen bzw. absetzen oder auf andere Weise erhebliche Einfluss- oder Kontrollmöglichkeiten ausüben können.

c) *„Confirmation Statement“ ersetzt den „Annual Report“ beim „Companies House“: Reduzierung der Register-Mitteilungspflichten für „Limited Companies“*

Seit Juni 2016 müssen Gesellschaften an Stelle des bisher einzureichenden Jahresberichtes (sog. „Annual Return“) jährlich eine Bestätigung abgeben, dass jegliche relevanten Informationen dem Companies House mitgeteilt worden sind und sich keine Änderungen ergeben haben (sog. „Confirmation Statement“). Die jeweilige Gesellschaft muss insoweit überprüfen, ob die bisher von ihr übermittelten Informationen noch Gültigkeit besitzen und alle Änderungen weitergeben, jedoch keinen kompletten Jahresbericht mehr erstellen. Darüber hinaus müssen die Gesellschaften in ihrem „Confirmation Statement“ allerdings auch die Informationen über die in das PSC-Register aufgenommen Personen mit wesentlichen Mitspracherechten ergänzen.

d) *Aktuelle Rechtsprechung*

Ein auf der Grundlage des englischen Rechts entworfener Kaufvertrag über Anteile an einer britischen Gesellschaft (sog. „Share Purchase Agreement“) enthält vielfach vertragliche Gewährleistungen (sog. „warranties“) seitens des Verkäufers über die Gesellschaft und ihre rechtlichen Beziehungen. Ebenfalls häufig enthaltene sog. „representations“ sind hingegen vom Verkäufer als Tatsachenangaben zu der Gesellschaft gemachte Äußerungen.

Bei beiden Rechtsgebilden beschreibt somit der Verkäufer („Seller“) dem Käufer („Buyer“) die versprochene Leistung respektive die Gesellschaft. Ein wesentlicher Unterschied besteht allerdings bei dem Rechtsschutz, sofern sich eine „warranty“ oder eine „representation“ als unrichtig herausstellt.

Im Falle einer unrichtigen „warranty“ steht dem Käufer Schadenersatz auf der Grundlage des englischen Vertragsrechts zu. Der Schadenersatz für eine unrichtige „represent-

tation“ richtet sich dagegen nach dem Deliktsrecht. Zudem besteht in diesem Fall die Möglichkeit für den Käufer, wegen Täuschung über relevante Tatsachen vom gesamten Kaufvertrag zurückzutreten.

Der High Court hat in dem Rechtsstreit Idemitsu Kosan co Ltd gegen Sumitomo Corporation im Jahr 2016 entschieden, dass in einem Gesellschaftsanteilskaufvertrag ausdrücklich als „warranties“ bezeichnete Gewährleistungen nicht als „representations“ ausgelegt werden können, auch wenn sie als solche hätten vereinbart werden können und dem Käufer (hier: Idemitsu Kosan co Ltd) daher keine Rechte wegen arglistiger Täuschung zustünden, wie das Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag.

2. Arbeitsrecht

a) „Zero hour contracts exclusivity clauses“:

Neue Rechtsschutzmöglichkeiten für Arbeitnehmer

Bereits 2015 wurde die Aufnahme von Exklusivitätsklauseln in „Zero hour contracts“ gesetzlich untersagt. Seit 2016 haben die Arbeitnehmer, die im Rahmen eines solchen Vertrages beschäftigt sind, erstmals das Recht, vor dem Arbeitsgericht Beschwerde einzulegen und Schadenersatz zu verlangen, sofern sie aufgrund eines Verstoßes gegen eine widerrechtlich in ihrem Arbeitsvertrag enthaltene – unwirksame – Exklusivitätsklausel entlassen wurden oder andere Nachteile erlitten haben bzw. ihr Arbeitgeber eine Genehmigungspflicht für das Tätigwerden bei einem anderen Arbeitgeber festgelegt hat.

b) „Gender pay gap reporting“:

Geschlechterspezifische Gehaltsunterschiede werden berichtspflichtig

In Großbritannien ist es durch den Equal Pay Act gesetzlich verboten, Frauen und Männern in der gleichen Position unterschiedliche Gehälter zu zahlen. Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgabe sicherzustellen, sind ab April 2017 alle Arbeitgeber, die 250 Mitarbeiter oder mehr beschäftigen, verpflichtet, über das gesamte geschlechtsspezifische Lohngefälle zwischen Männern und Frauen Bericht zu erstatten und es offenzulegen. Die Berichte müssen neben dem Grundgehalt auch Bonuszahlungen und andere Mitarbeiterbezüge umfassen und jährlich sowohl auf der Website des Unternehmens sowie auf einer gesonderten Website der Regierung veröffentlicht werden. Das bedeutet, dass die Informationen für jeden zugänglich sein werden.

c) „Immigration Act 2016“:

Verschärfung der Sanktionen für Arbeitgeber

Verschiedene Bestimmungen des „Immigration Act 2016“ sind im Juli 2016 in Kraft getreten. Danach ist es eine Straftat für einen Arbeitgeber, jemanden zu beschäftigen, von dem er weiß oder Grund zur Annahme hat, dass es sich um einen illegalen Arbeitnehmer handelt. Das Strafmaß hierfür wurde von 2 Jahren auf 5 Jahre erhöht. Zudem eröffnet das Gesetz die Möglichkeit, den Arbeitgeber durch eine Betriebschließung von bis zu 48 Stunden zu sanktionieren.

d) „National minimum and living wage increases“:

Erhöhung des Mindestlohns

Der britische Mindestlohn unterliegt einer Staffelung nach Lebensalter des Arbeitnehmers. Für Arbeitnehmer ab 25 Jahren lag er seit April 2016 bei 7,20 GBP pro Stunde. Im

April 2017 wurde er um 30 Pence auf 7,50 GBP pro Arbeitsstunde angehoben.

e) Aktuelle Rechtsprechung

Das Londoner Arbeitsgericht hat im Fall Aslam u.a. gegen Uber im Oktober 2016 einen Präzedenzfall geschaffen, indem es entschied, dass Fahrer des Unternehmens Uber nicht selbstständig sind und ihnen somit Arbeitnehmerrechte, wie der britische Mindestlohn, bezahlter Urlaub und Sozialversicherungsbeiträge, zustehen. 19 Uber-Fahrer hatten, rechtlich unterstützt durch die Gewerkschaft GMB, Klage erhoben.

Uber hatte im Hinblick auf die Selbstständigkeit argumentiert, dass die Fahrer ihre Arbeitszeit frei bestimmen könnten und es sich bei Uber lediglich um eine Vermittlungsplattform zwischen Kunde und Fahrer handele. Dem folgte das Gericht nicht.

Uber beschäftigt allein in Großbritannien mehr als 40 000 Fahrer, die partiell von dem Urteil betroffen sein könnten. Die Entscheidung betrifft jedoch nicht nur diese Arbeitnehmer, sondern könnte die gesamte sog. Gig Economy, einen Wirtschaftszweig, in dem Arbeitskräfte nicht festangestellt sind, sondern je Auftrag bezahlt werden, erfassen und somit weitreichende Folgen haben. Die Arbeitsbedingungen in diesem Wirtschaftszweig waren zuletzt in den Mittelpunkt gesellschaftlicher Diskussion gerückt und haben zu erheblichen Protesten und vereinzelt Streiks in Großbritannien geführt. Schätzungen zufolge arbeiten etwa 460 000 Menschen in Großbritannien in vergleichbaren Geschäftsmodellen für Unternehmen.

3. Steuerrecht

a) „Income Tax“: Einkommensteuer

Die Einkommensteuersätze bleiben für das Steuerjahr 2017/2018 bei 20 Prozent als Mindeststeuersatz, 40 Prozent für mittlere Einkommen und 45 Prozent als Höchststeuersatz. Der Steuerfreibetrag pro Person beträgt 11 500 GBP für das laufende Steuerjahr (2016/2017: 11 000 GBP). Neuerungen gibt es bei den Einkommensgrenzen: Der Mindeststeuersatz gilt nunmehr für zu versteuerndes Einkommen von 11 501 GBP bis 45 000 GBP (2016/2017: 11 001 GBP bis 43 000 GBP). Mit 40 Prozent werden Einkommen von 45 001 GBP bis 150 000 GBP besteuert (2016/2017: 43 001 GBP bis 150 000 GBP). Einkommen über 150 000 GBP unterliegen, wie bereits im Vorjahr, dem Höchststeuersatz von 45 Prozent.

b) „Corporation Tax“: Körperschaftsteuer

Für das am 6.4.2017 beginnende Steuerjahr 2017/2018 wurde die Körperschaftsteuer von 20 auf 19 Prozent gesenkt. Der Steuersatz für die Unternehmen soll bis zum Jahr 2020 weiter auf 17 Prozent gesenkt werden, was nach Angaben der *Financial Times* der niedrigste Satz in den G20-Staaten wäre.

c) OECD Guideline Transfer Pricing:

Neue Richtlinien der OECD zu Verrechnungspreisdokumentationsstandards

Aus den OECD-Empfehlungen zur Bekämpfung von Gewinnverlagerungen und -verkürzungen („Base Erosion and Profit Shifting“, BEPS) ergeben sich neue Vorgaben zu den Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten multinationaler

Unternehmen. Im September 2014 hatte die OECD den Bericht „Leitlinien zur Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogenen Berichterstattung“ veröffentlicht. Das im Anhang III zu Kapitel V Verrechnungspreisgrundsätzen (OECD-VPG) dargestellte „Country-by-Country-Reporting“ (CbCR) ist insoweit die wesentlichste Neuerung bei der künftigen Dokumentation von Verrechnungspreisen. Hierdurch ergibt sich eine dreiteilige Verrechnungspreisdokumentation („Master Files“, „Local Files“ und „Country-by-Country-Reportings“), die für Großbritannien erstmals für Wirtschaftsjahre nach dem 31. 12. 2015, sprich für das Kalenderjahr 2016 bzw. das abweichende Wirtschaftsjahr 2016/2017, gilt.

Berichtspflichtig gegenüber dem zuständigen britischen „HM Revenue and Customs“ (HMRC) sind bei dem CbCR allerdings lediglich die Konzernmuttergesellschaften multinationaler Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Großbritannien, die mindestens eine ausländische Gesellschaft bzw. Betriebsstätte haben und deren Konzernumsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr umgerechnet mindestens 750 Mio. EUR betragen hat. Der Konzernumsatz wird insoweit mit dem durchschnittlichen Wechselkurs des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in GBP umgerechnet. Die jeweilige Finanzverwaltung des Sitzstaates der Konzernmuttergesellschaft soll durch das CbCR ein Gesamtbild der Unternehmensgruppe erhalten. Hierzu sind zusätzliche Informationen über die wirtschaftliche Tätigkeit, die Gewinnaufteilung sowie die Steuerleistungen des Konzerns zusammenzustellen und einzureichen. Anders als die Local- und Master-Files, die der zuständigen Finanzverwaltung nur auf Anfrage innerhalb einer üblichen Frist von 30 Tagen vorzulegen sind, ist das CbCR jährlich unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Geschäftsjahresende einzureichen.

d) *Dividend Tax: Dividendensteuer*

Im März 2017 kündigte Finanzminister *Hammond* an, den erst im April 2016 eingeführten Freibetrag für Dividenden Selbstständiger in Höhe von 5000 GBP ab 2018 auf 2000 GBP zu reduzieren. Dividenden, die diesen Betrag übersteigen, unterliegen dann der Dividendensteuer, die derzeit je nach Dividendenbetrag bei 7,5, 32,5 und 38,1 Prozent liegt.

e) *Aktuelle Rechtsprechung*

Im Fall Tottenham Hotspur gegen HMRC hat das zuständige britische Steuergericht im Juni 2016 entschieden, dass Abfindungen, die Spieler beim Wechsel zu einem anderen Fußballverein erhalten, nicht als Gehalt anzusehen sind und daher keine Sozialversicherungsbeiträge („National Insurance Contributions“) dafür fällig werden. Die Zahlungen an die Spieler sind lediglich – wie bei Abfindungszahlungen in England üblich – einkommensteuerpflichtig, sofern sie einen Betrag von 30 000 GBP übersteigen.

HMRC hatte geltend gemacht, dass neben der Einkommensteuer auch Sozialversicherungsabgaben erhoben werden können, und führte zur Begründung an, dass die Zahlungen als Ausgleich für eine frühzeitige Kündigung durch den Verein und somit als Gehalt gezahlt worden seien.

Zwar enthielten die Arbeitsverträge der Spieler Bestimmungen, die Tottenham dazu berechtigt hätten, die Spielerverträge frühzeitig zu beenden, falls sich besondere, im Vertrag näher ausgeführte Umstände ergeben würden. Allerdings war keiner dieser Umstände eingetreten, wodurch Tottenham kein Recht zur vorzeitigen Kündigung hatte. Vielmehr

wurde der Vertrag im gegenseitigen Einverständnis aufgehoben, so dass es sich nicht um eine Gehaltszahlung gehandelt habe, sondern um eine Abfindung.

Die Entscheidung hat weitreichende Relevanz, da sie nicht nur Arbeitsverträge von Fußballspielern, sondern jegliche Arbeitsverträge erfasst und klarstellt, dass auf etwaige Abfindungszahlungen keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden müssen.

4. Rechtsprechung und Parlamentsgeschehen zum Brexit

Der Londoner High Court, die erste Instanz für bedeutende Streitfälle, entschied am 2. 11. 2016, dass Premierministerin *May* den Austritt aus der EU nach Art. 50 EUV nicht, wie von ihr geplant, ohne Zustimmung des Parlaments in Gang setzen dürfe. Vielmehr sei hierzu ein offizieller Parlamentsbeschluss notwendig. Auf die Berufung *Mays* bestätigte das höchste britische Gericht, der Supreme Court, am 24. 1. 2017 das Urteil des High Court.

Das britische Oberhaus votierte Anfang März für einen Zusatz, der dem Parlament ein Vetorecht für das Ergebnis der Verhandlungen zum Brexit einräumen soll. Die Parlamentarier sollen dabei nicht nur das Recht erhalten, über ein Austrittsabkommen abzustimmen, bevor darüber im Europaparlament beraten wird, sondern zudem im Falle des Scheiterns der Einigung mit der EU entscheiden, ob ein Verhandlungsabbruch seitens der Regierung gebilligt wird. Die Regierung hatte zuvor lediglich inhaltliche Abstimmungen des Parlaments zugesagt, jedoch bei der Entscheidung über den Abbruch der Verhandlungen autark bleiben wollen. Aufgrund der Entscheidung des Oberhauses mussten sich die Abgeordneten des Unterhauses Mitte März erneut mit dieser Thematik beschäftigen und haben mit 331 zu 286 Stimmen ein Vetorecht für das Parlament über ein Austrittsabkommen mit der EU abgelehnt. Auch das Oberhaus erteilte daraufhin seine Zustimmung zu dem unveränderten Gesetzesentwurf, so dass der Weg für den offiziellen Austrittsantrag nach Art. 50 EUV geebnet wurde.

III. Wirtschaftliche Bewertung

Das Ergebnis des Brexit-Referendums wurde von weiten Teilen der Wirtschaft mit Schrecken aufgenommen, denn derzeit ist unklar, wie sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zwischen der EU und Großbritannien entwickeln werden, insbesondere vor dem Hintergrund der Ankündigung *Mays*, eine vollständige Trennung von der EU vorzunehmen. Die genauen Auswirkungen lassen sich erst darstellen, sobald das Austrittsabkommen verhandelt ist.

Der unmittelbare wirtschaftliche Schock, den das britische Finanzministerium aufgrund des Brexit-Referendums vorausgesagt hatte, ist bisher allerdings ausgeblieben. Bis zum vierten Quartal 2016 wuchs die britische Wirtschaftsleistung im Vergleich zum Vorquartal laut Angaben des nationalen Statistikamtes ONS um 0,6 Prozent.

Der Internationale Währungsfonds und die OECD bezweifeln jedoch, dass die wirtschaftliche Stabilität andauern wird. Es sei zu erwarten, dass der Zuwachs, der im Wesentlichen auf den Konsum der Verbraucher zurückzuführen ist, abflachen wird. Denn seit dem Brexit-Votum hat das Pfund im Verhältnis zum Dollar und Euro massiv an Wert verloren und zwischenzeitlich den tiefsten Stand seit 1985 erreicht,

was dazu führt, dass importierte Waren teurer werden und die Inflation nach oben getrieben wird. Die Inflationsrate stieg nach Angaben der Statistikbehörde im Dezember 2016 auf 1,6 Prozent und damit auf das höchste Niveau seit Mitte 2014. Die Bank von England achtet derzeit vermehrt auf die Inflationsentwicklung, da sie ebenfalls befürchtet, dass anziehende Preise auf die Verbraucherausgaben drücken und damit die Konjunktur bremsen. Analysten erwarten, dass die Inflationsrate im Jahr 2017 auf bis zu 3 Prozent ansteigen könnte. Die Prognose des britischen Finanzministers *Hammond* vom März 2017 liegt dagegen bei 2,4 Prozent.

Auch die britische Regierung rechnet für 2017 als Konsequenz aus dem Brexit-Votum mit einem deutlich geringeren Wirtschaftswachstum als bisher. Finanzminister *Hammond* geht nur noch von einem Wachstum von 2,0 Prozent aus. Noch im März 2016 und damit 3 Monate vor dem „Leave“-Votum hatten die Schätzungen für 2017 bei 2,2 Prozent gelegen.

Dazu gab der Finanzminister bekannt, dass der geplante Brexit voraussichtlich etwa 122 Milliarden GBP kosten wird, die die Regierung in den kommenden 5 Jahren als zusätzliche Verschuldung einplant. Insbesondere auch der prognostizierte Rückgang des Wirtschaftswachstums und die damit einhergehenden sinkenden Steuereinnahmen würden zu Neuverschuldung führen.

Die britische Regierung plant dennoch einen Innovationsfond und erhebliche Investitionen in den Wohnungsbau und die Infrastruktur, um die unteren Einkommensklassen wirtschaftlich zu entlasten, die im Besonderen unter den kon-

junkturrellen Folgen des Brexit leiden könnten. Finanzminister *Hammond* hat hierzu einen höheren Mindestlohn, ein umfangreiches Wohnungsbauprogramm sowie Steuererleichterungen für Geringverdiener vorgesehen und ist der Auffassung, dass eine strikte Haushaltsdisziplin, wie sie sein Vorgänger *George Osborne* vertreten hatte, derzeit nicht der richtige Weg sei. Der Mindestlohn wird ab April 2017 um 30 Pence auf 7,50 GBP pro Stunde angehoben. Die Stärkung des sozialen Wohnungsbaus erfolge durch ein rund 1,6 Milliarden schweres Programm, das den Bau von 40000 erschwinglichen Wohnungen fördern soll. Zudem wurde die Senkung der Abgaben, die beim Erwerb einer Immobilie fällig werden, erwogen.

Letztlich werden die in diesem Jahr beginnenden Austrittsverhandlungen zwischen Großbritannien und der EU, deren Richtung zum jetzigen Zeitpunkt nur im Ansatz beurteilt werden kann, eine entscheidende Bedeutung für die Weiterentwicklung der britischen Wirtschaft haben.



Jan Eberhardt

Rechtsanwalt, Registered European Lawyer, ist seit 2008 bei Rödl & Partner tätig und leitet seit dem 1. 1. 2015 die Rechtsberatung am Standort Birmingham. Seine juristische Ausbildung absolvierte er an den Universitäten von Regensburg und Tours. Schwerpunkte seiner Tätigkeit bei Rödl & Partner sind die Beratung im internationalen Gesellschafts- und Handelsrecht, Unternehmenserwerb und -restrukturierungen sowie in steuer- und arbeitsrechtlichen Fragen in Großbritannien.

Internationales Wirtschaftsrecht

■ Kein generelles „Recht auf Vergessen“ für personenbezogene Daten in öffentlichen Gesellschaftsregistern

EuGH (2. Kammer), Urteil vom 9. 3. 2017 – Rs. C-398/15; Camera di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura di Lecce gegen Salvatore Manni

Tenor

Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Art. 12 Buchst. b und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 10. 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr in Verbindung mit Art. 3 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. 3. 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art. 58 Abs. 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, in der durch die Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 7. 2003 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass es beim derzeitigen Stand des Unionsrechts Sache der Mitgliedstaaten ist zu entscheiden, ob die in Art. 2 Abs. 1 Buchst. d und j der Richtlinie 68/151 angeführten natürlichen Personen die mit der Führung des zentralen Registers

oder des Handels- oder Gesellschaftsregisters betraute Stelle ersuchen können, auf der Grundlage einer Einzelfallbeurteilung zu prüfen, ob es ausnahmsweise gerechtfertigt ist, aus überwiegenden, schutzwürdigen, sich aus ihrer besonderen Situation ergebenden Gründen nach Ablauf einer hinreichend langen Frist nach Auflösung der betreffenden Gesellschaft den Zugang zu den in diesem Register eingetragenen sie betreffenden personenbezogenen Daten auf Dritte zu beschränken, die ein besonderes Interesse an der Einsichtnahme in diese Daten nachweisen.

Richtlinie 95/46/EG Art. 6, 12, 14; Richtlinie 68/151/EWG Art. 2, 3

Aus den Gründen

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 3 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. 3. 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art. 58 Abs. 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. 1968, L 65, S. 8) in der durch die Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 7. 2003 (ABl. 2003, L 221, S. 13), geänderten Fassung (im Folgenden: Richtlinie 68/151) und von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 10. 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. 1995, L 281, S. 31).